

DGUV · Landesverband Südwest · Postfach 10 14 80 · 69004 Heidelberg

An die Durchgangsärztinnen und Durchgangsärzte in Baden-Württemberg und im Saarland

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen (bitte stets angeben)

D 41/He-Ro

Ansprechpartner/in Je Telefon 00 Fax 00

Jessica Hennig 06221 5108-15202 06221 5108-15099 Jessica.Hennig@dguv.de

E-Mail Internet

Jessica.Hennig@dguv.de www.dguv.de/landesverbaende

Datum 08.02.2016

Rundschreiben D 05/2016

Dokumentation des Nachschautermins Verordnung von Heilmitteln und Hilfsmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell erreichen uns sehr viele Anfragen zu den Themen "Dokumentation des Nachschautermins im Durchgangsarztbericht" und "Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln". Wir nehmen dies zum Anlass, Ihnen hierzu einige grundsätzliche Informationen zu geben:

<u>Dokumentation des Nachschautermins</u>

Der Durchgangsarzt (D-Arzt) erstellt den D-Arzt-Bericht (F 1000) und entscheidet unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Verletzung, ob eine allgemeine oder besondere Heilbehandlung erforderlich ist.

Leitet der D-Arzt eine allgemeine Heilbehandlung ein, so überweist er den Arbeitsunfallverletzten in der Regel an den Arzt, den dieser als seinen behandelnden Arzt benennt. Der D-Arzt hat sich über den Stand der allgemeinen Heilbehandlung bei dem weiterbehandelnden Arzt zu vergewissern. Dies geschieht dadurch, dass der D-Arzt im F 1000 einen Nachschautermin setzt. Weiterhin ist der Nachschautermin dem Arbeitsunfallverletzten mitzuteilen.

Der weiterbehandelnde Arzt ist verpflichtet, den Arbeitsunfallverletzten dem D-Arzt zur "Nachschau" vorzustellen, sofern dieser am Nachschautermin weiterhin behandlungsbedürftig und/oder arbeitsunfähig sein sollte.

Stellt sich der Patient zur Nachschau beim D-Arzt vor, ist vom D-Arzt der Nachschaubericht (F 2106) zu erstatten und ein weiterer Nachschautermin zu setzen.

Im Interesse einer optimalen Steuerung des Heilverfahrens bitten wir darauf zu achten, dass in den geschilderten Fallgestaltungen vom D-Arzt immer ein Nachschautermin gesetzt und dem Arbeitsunfallverletzten mitgeteilt wird. Auch wären ansonsten der F 1000 und der F 2106 unvollständig ausgefüllt.

Verordnung von Heilmitteln und Hilfsmitteln

Nur der D-Arzt, der Handchirurg nach § 37 Abs. 3 ÄV sowie der von diesen hinzugezogene Arzt dürfen Heil- und Hilfsmittel verordnen. Die Hinzuziehung wird auf einem speziellen Überweisungsvordruck (F 2902) dokumentiert.

Sollte bei allgemeiner Heilbehandlung der weiterbehandelnde Arzt (Kassen-/Hausarzt) der Auffassung sein, dass eine Versorgung mit Heil- oder Hilfsmitteln erforderlich ist, so hat er den Arbeitsunfallverletzten mit dieser Fragestellung beim D-Arzt vorzustellen. Auch in diesem Fall erstattet der D-Arzt einen Nachschaubericht (F 2106).

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Frank Joho Komm. Geschäftsstellenleiter